

Zahl: GR/11/2021

Aktenzeichen: D/6080/2021

Stanz, am 11.11.2021

Verhandlungsschrift

der Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, 11.11.2021, 18:00 Uhr

öffentlicher Teil

Anwesend:

Bürgermeister:

BGM DI Friedrich Pichler (BI)

Gemeinderatsmitglieder:

Barbara Ebner (BI)

Gerald Griesenhofer (ÖVP)

Philipp Hölbling (SPÖ)

Daniela Lebner (BI)

Andreas Ochsenhofer (BI)

Julia Pichler (BI)

VzBGM DI (FH) Dieter Schabereiter (BI)

Thomas Schabereiter (ÖVP)

Ing. Bruno Stadlhofer (SPÖ)

von der Verwaltung:

Raimund Lebner ()

Entschuldigt:

Maria Bruggraber (BI)

Lisa Fischer (SPÖ)

Ing. Andreas Hafenscherer (SPÖ)

Unentschuldigt:

GK Peter Bader (SPÖ)

Torsten Spicak (SPÖ)

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beigefügt¹.

Tagesordnung

1. Dringlichkeitsanträge

- 1.1. Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Beendigung des DV, VB Brunnhofer-Berger
- 1.2. Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Anstellung einer Kraft als Schulassistentin
- 1.3. Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Vergabe der Wohnung TOP1, Stanz 61

2. Fragestunde

3. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 16.09.2021

4. Beschluss des Darlehensvertrages zur Finanzierung des Objekts Stanz 47

5. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

BGM Pichler stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest, begrüßt die Anwesenden und informiert, dass es nötig sei, drei dringliche Anträge zur Aufnahme von Punkten auf die nichtöffentliche Sitzung zu stellen.

1. Dringlichkeitsanträge

1.1. Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Beendigung des DV, VB Brunnhofer-Berger

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Punkt auf die Tagesordnung aufnehmen: Beschluss zur Beendigung des DV, VB Brunnhofer-Berger.

Einstimmig angenommen.

1.2. Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Anstellung einer Kraft als Schullassistentz

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Punkt auf die Tagesordnung aufnehmen: Beschluss zur Anstellung einer Kraft als Schullassistentz.

Einstimmig angenommen.

1.3. Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Vergabe der Wohnung TOP1, Stanz 61

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Punkt auf die Tagesordnung aufnehmen: Beschluss zur Vergabe der Wohnung TOP1, Stanz 61.

Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

2. Fragestunde

GR Th. Schabereiter:

Erkundigt sich, ob es bzgl. der Umstellung des Winterdienstes bereits viele Anmeldungen zur Räumung von Privatwegen geben würde.

BGM Pichler:

Verneint dies. Die Bewohner von privaten Wegen hätten sich vermutlich die Schneeräumung selbst organisiert.

VzBGM D. Schabereiter:

Erkundigt sich, ob die Kindergartenbetreuerinnen bereits ihre Dienstverträge unterzeichnet hätten.

BGM Pichler:

Bestätigt dies und merkt an, dass für die Betreuerinnen fraglich war, was der Gemeinderat mit dem Passus „anderweitige Tätigkeiten“ gemeint habe. Aus seiner Sicht sei damit jedenfalls nicht gemeint, dass die Betreuerinnen Rasenmähen sollen. Hauptsächlich sei eine Verwendung für zB die Sommerbetreuung von Kindern, Ferienaktionen und Ähnliches gemeint.

GR Griesenhofer:

Nimmt Bezug auf die Situation von Sophie Breitegger und erkundigt sich, ob es bzgl. der Einzelbetreuung im Kindergarten bereits Neuigkeiten geben würde.

BGM Pichler:

Erklärt die Entwicklung mit der Familie Breitegger/Baier und führt aus, dass Kindergartenpädagoginnen nicht zur Überwachung und Medikamentenabgabe gezwungen werden könnten. Damit würde sich die Pädagogin einem persönlichen Haftungsrisiko aussetzen. Für diese Einzelbetreuung müsste eine eigene Kraft angestellt werden. Im Gegensatz zur Volksschule, wo aufgrund neuerer Entwicklungen nun die Anstellung von Assistenzpersonal gefördert werden würde, sei das im Kindergarten derzeit nicht der Fall. Er habe mit der Familie Breitegger/Baier vereinbart, dass sie bei der BH um Gewährung ansuchen werden. Bei der Bekämpfung eines voraussichtlich negativen Bescheids würde man die Familie als Gemeinde unterstützen und auch eine Kostendeckelung der Verfahrenskosten anbieten. Seitdem habe er von der Familie nichts mehr gehört.

Aus seiner Sicht könne der Gesetzgeber jedoch zumindest im letzten, gesetzlich vorgeschriebenen Kindergartenjahr eine Betreuung nicht verweigern. Dies müsste jedoch das LVwG klären. Die Familie sei fälschlicherweise von einem Rechtsanspruch auf Betreuung ausgegangen und habe sich, was die Art und Weise der Kommunikation betrifft, recht ungeschickt verhalten.

3. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 16.09.2021

Zur Verhandlungsschrift vom 16.09.2021 liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Damit ist die Verhandlungsschrift genehmigt.

Einstimmig angenommen.

4. Beschluss des Darlehensvertrages zur Finanzierung des Objekts Stanz 47

Sachverhalt und Beschlussvorschlag: Zum Erwerb der Liegenschaft Stanz 47 liegen zwei Angebote für eine Finanzierung vor.

Der Gemeinderat möge den Darlehensvertrag mit der Steiermärkischen Sparkasse wie angeboten abschließen, die Darlehenssumme soll jedoch € 89.400,00 betragen – der Rest soll aus Eigenmitteln finanziert werden.

BGM Pichler berichtet von der hohen Priorität, die das Objekt Stanz 47 für die Gemeinde hat. In den letzten vier Jahren wurden von der Gemeinde mit guter Unterstützung des Landes Steiermark Gebäude im Ortszentrum angekauft. Dabei handelt es sich um die Gebäude Stanz 45 - RAIBA, Stanz 46 -Sewerhaus und Stanz 49 - Rauscherhaus. Damit wurden erstmals Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde im Ortszentrums geschaffen. Die Verwertung von bestehender Bausubstanz und die bauliche Verdichtung, statt Bauen auf der „grünen Wiese“, sind die Vorgaben. Durch die Summe aller Aktivitäten in den letzten sieben Jahren wurde die Abwanderung gestoppt. Erstmals seit 1880 sind Wanderungsbilanzen der Stanz positiv. Das führt dazu, dass die Nachfrage nach leistbaren Wohnungen im Ortszentrum gestiegen ist.

Angemerkt sei, dass die Ortsdurchfahrt der L114 als Begegnungszone ausgestaltet werden wird. Damit kann das Sicherheitsrisiko zwischen gestiegenem Fußgängeraufkommen und motorisierten Verkehr vermindert werden (straßenrechtlicher Bescheid liegt vor, Umsetzung 2022).

Der Ankauf des „Ruckerhauses“ (Stanz 47) bietet nun die Möglichkeit, im Ortszentrum weiteren Wohnraum zu schaffen. Geplant ist im OG Wohnraum zu schaffen und im EG eine öffentliche Funktion zu verankern. Daher erfolgte 2021 ein Beschluss des Gemeinderates, das Haus Stanz 47 anzukaufen. Stanz 47 wird in Zukunft saniert. Mittelfristig wird die Darlehensdeckung dann durch Mieteinnahmen erfolgen.

Der Kaufpreis beträgt € 94.400,00. € 89.400,00 werden durch ein Darlehen finanziert, € 5.000,00 aus Gemeindemitteln.

4 Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen: Raiffeisenbank, Sparkasse, Unikredit und BAWAG.

Nur die Raiffeisenbank und Sparkasse haben Angebote abgegeben.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Vergabe der Darlehensaufnahme an die Sparkasse, da es sich hierbei um das günstigste Angebot handelt. Der vorliegende Vertrag der Sparkasse² wird wie folgt beschlossen:

- Darlehenshöhe: EUR 89.400,00
- Zinssatz: 0,9 % p.a. über dem 6-Monats-Euribor
- Zuzählung: 31.12.2021
- Laufzeit: 10 Jahre lt. Tilgungsplan
- Rückzahlungen: 31.01.2022 – 31.07.2031

Einstimmig angenommen.

Ende der Sitzung: 18:15 Uhr.

Der unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 18 Seiten.

Vorsitzender

Bürgermeister Friedrich Pichler

i.V. VzBGM Dieter Schabereiter

Schriftführer

VzBGM Dieter Schabereiter

i.V. GR Julia Pichler

Schriftführer

GR Andreas Hafenscherer

i.V. GR Bruno Stadlhofer

Schriftführer

GR Gerald Griesenhofer

i.V. GR Thomas Schabereiter

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift, Anhänge werden zum Beschlusstext erhoben.

¹ Einladungsnachweis

² Darlehensvertrag Sparkasse

Von: Raimund Lebner r.lebner@stanz.at 

Betreff: Einladung zu einer dringlichen Gemeinderatssitzung

Datum: 3. November 2021 um 16:51

An: andreas.hafenschere08@gmail.com, b.stadlhofer@gmail.com, barbaraebner62@gmail.com, brugggrabers@aon.at, Friedrich Pichler buergermeister@stanz.at, dani.lebner@gmx.at, dieter.schabereiter@vatubulars.com, ggriesenhofer@gmx.at, julia_pichler1@gmx.at, l.fischer1@gmx.at, ochsenhofer1.andreas@aon.at, office@hoelbling-wmr.at, peter_bader@gmx.at, schabereiter@gmx.at, thorsten.spicak@gmail.com



Werte Gemeinderät*innen!

Beachtet bitte die Einladung im Anhang.

Gemäß GemO § 34 Abs 1a werden die relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur digitalen Einsichtnahme im Sessions-Net-Portal in Kürze zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61

M: +43 (0) 664 8869 0565

E: r.lebner@stanz.at

W: stanz.at



An die Mitglieder des
Gemeinderats
Stanz im Mürztal

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 8202 1
Email: r.lebner@stanz.at

Zahl: GR/11/2021
Aktenzeichen: D/6080/2021
Stanz, am 03.11.2021

KUNDMACHUNG

Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, den 11. November 2021 mit Beginn um 18:00 Uhr findet im Sitzungssaal, Gemeindeamt EG eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. **Fragestunde**
2. **Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 16.09.2021**
3. **Beschluss des Darlehensvertrages zur Finanzierung des Objekts Stanz 47**

Der Bürgermeister:

DI Friedrich Pichler e.h.

**Steiermärkische
SPARKASSE** 

Steiermärkische Bank und Sparkassen
Aktiengesellschaft

Sparkassenplatz 4
8010 Graz
Tel.: 05 0100-0
Fax: 05 0100-936000

Firmensitz Graz
Landesgericht f.ZRS Graz
FN 34274 d
BIC STSPAT2GXXX

Gemeinde Stanz i.M.
Stanz im Mürztal Nr. 61
8653 Stanz im Mürztal

Ihr Ansprechpartner:
Herr Christian Kotzbek
Tel.: 05 0100-34407
Fax: 05 0100-934407
E-Mail: Christian.Kotzbek@steiermaerkische.at

Steiermärkische Sparkasse
KommerzCenter Obersteiermark
Theodor-Körner-Strasse 1, 8600 Bruck an der Mur

Zur Ablage bei: 41954959 / 00062-014121 / GEMEINDES39

Datum
08.11.2021

DARLEHENSZUSAGE - Konto IBAN AT30 2081 5000 6201 4121

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von EUR 89.400,00 zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT30 2081 5000 6201 4121, lautend auf Gemeinde Stanz i.M. bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Das Darlehen dient zur Finanzierung des Hauskaufes „Stanz im Mürztal 47, 8653 Stanz im Mürztal“.

Zuzählung:

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Solzinzen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode

Der Zinssatz beträgt laut Anbot derzeit 0,9000 % p.a..

Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen, d. s. voraussichtlich der 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres, erstmals bei Inanspruchnahme.

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten beträgt die Verzinsung jeweils 0,9000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Der 6-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,9000 % p.a. verrechnet wird.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Verzugszinsen: Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtet werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Solzinssatz.

**Zinsenverrechnung/
Fälligkeit:**

halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Jänner 2022. Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen (Kapital, Solzinss) ist in 20 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 4.669,59, beginnend am 31.01.2022 zurückzuzahlen.

Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzählungstermin per 31.12.2021 zugrunde. Bei Zuzählung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

Die Annuitäten sind zu den oben genannten Terminen zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob es sich beim Fälligkeitstag um einen Bankarbeitstag handelt. Sofern der Tag der Ratenfälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Anlastung der Rate auf dem Verrechnungskonto bereits am letzten Bankarbeitstag vor Fälligkeit, jedoch mit Valuta (Wertstellung) am Tag der Fälligkeit.

Diese Finanzierung kann von jedem der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufgekündigt werden.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Bei Änderung des Solzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet, mitteilen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital und Zinsen) dem Verrechnungskonto IBAN AT38 2081 5000 4195 4959 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen. Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen, aufzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

Allgemeine Darlehensbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinszahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Graz.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Darlehenszahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk, sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sein sollte,
 - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
 - bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
 - Unterschriftsprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
 - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

IBAN: AT30 2081 5000 6201 4121

4909621/4/M-HORVALU12961
Vertrag vom: 08.11.2021
FD/HRB 4.1.11/2021-008

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft


Peter Strohmaier


Ernst Rath

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

Die Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend Geschäftszeichen D/6080/2021
erfolgte in der Sitzung am M.M. 2021

Gemäß § 90 Abs. 5 GemO wird dieses Rechtsgeschäft erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Für die Gemeinde Stanz i.M.

12/11/21
Datum




Bürgermeister

Zur Ablage bei: 41954959 / 00062-014121 / GEMEINDES39

Rahmenbedingungen für Finanzierungen (in der Fassung Juli 2018)

Hiermit vereinbaren die Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (kurz: Sparkasse) und der Kunde folgende Bedingungen. Diese sind im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung Vertragsinhalt für alle bereits eingeräumten und künftig gewährten Finanzierungen welcher Art auch immer, insbesondere für Kredite und Darlehen. Diese Bedingungen gelten insoweit, als die jeweiligen Verträge nicht abweichende Vereinbarungen enthalten.

1. Informationspflichten

Die Sparkasse ist als Kreditunternehmen verpflichtet, sich über die Risiken aus Bankgeschäften laufend zu informieren und diese zu begrenzen (Bankwesengesetz). Zu diesem Zweck muss sich die Sparkasse die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten offenlegen lassen. Zudem muss sich die Sparkasse für die Dauer der Finanzierung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend informieren.

Deshalb wird der Kunde der Sparkasse über seine wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. sein Einkommen jederzeit Auskunft erteilen und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Weiters wird der Kunde dafür sorgen, dass auch allfällige mithaftende Personen (z.B. Bürge oder Garanten) der Sparkasse solche Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen. Weiters wird der Kunde die Sparkasse über jede Änderung eines Personenstandes (z.B. Scheidung), des Dienstverhältnisses (z.B. Arbeitslosigkeit, Pensionierung), des Wohnsitzes sowie über eine Reduktion des verfügbaren Haushaltseinkommens informieren.

Ist der Kunde Unternehmer, so sind Änderungen in diesen Bereichen umgehend bekannt zu geben:

Rechtsform, Geschäftsführung, Gesellschafterverhältnisse und Geschäftsgegenstand des Unternehmens.

Ebenso sind über den üblichen Geschäftsverlauf hinausgehende, besondere Vorkommnisse umgehend bekannt zu geben.

Der Kunde wird der Sparkasse folgende Unterlagen spätestens 9 Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres vorlegen:

- die firmenmäßig gefertigte Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen bzw. die Einnahmen-Ausgabenrechnung inkl. aller Beilagen
- oder einen organmäßig festgestellten Konzern-/Jahresabschluss versehen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. den Wirtschaftsprüfungsbericht.

Der Kunde ermächtigt seinen jeweils beauftragten Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder sämtliche oben angeführten Unterlagen bzw. Informationen (insbesondere auch Saldenlisten, Einkommensteuererklärungen bzw. Einkommensteuerbescheide, sowie aktuelle Auszüge des Finanzamtes, der Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) zur Beurteilung seiner Bonität der Sparkasse über deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Weiters ermächtigt der Kunde die Sparkasse in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen (gemäß § 5 Grundbuchsumstellungsgesetz).

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Risikosituation ist der Kunde damit einverstanden, auf seine Kosten (während der Geschäftszeiten) Bucheinsichten und Betriebsanalysen durch die Sparkasse oder durch von der Sparkasse bestimmte, geeignete Dritte vornehmen zu lassen.

Sollte der Kunde während der Geschäftsverbindung mit der Sparkasse beabsichtigen, Finanzierungsverpflichtungen gegenüber Kredit- oder Finanzinstituten einzugehen bzw. zu deren Gunsten Sicherheiten zu bestellen, wird er die Sparkasse hierüber informieren.

2. Umbuchungsermächtigung (gilt nicht für Verbraucher)

Die Sparkasse ist berechtigt, jederzeit die gegen den Kunden bestehenden (Teil-)Forderungen durch Einbeziehung in ein bestehendes Kreditverhältnis abzudecken. Wenn durch eine derartige Belastung auf einem Kreditkonto der aktuelle Kreditrahmen überschritten wird, bewirkt diese Belastung die Erweiterung des zu diesem Konto bestehenden Kreditrahmens.

3. Fälligestellung

Die Sparkasse ist berechtigt, eingeräumte Finanzierungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die gesamte offene Forderung samt Nebengebühren gerichtlich geltend zu machen, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung mindestens 4 Wochen in Verzug ist.

Bei Verbrauchern ist die Sparkasse erst dann berechtigt die Finanzierung zu kündigen, wenn der Verbraucher mit einer fälligen Zahlung mindestens 6 Wochen in Verzug ist und die Sparkasse ihm die Folgen des Verzugs mit zweiwöchiger Fristsetzung angekündigt hat.

70450 0463636588200000060202451 D50L64D 2021-11-08 11:04:42 0

Darüber hinaus ist die Sparkasse berechtigt eingeräumte Finanzierungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse gefährdet. Eine solche Gefährdung kann insbesondere eintreten wenn:

- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wird oder gegen den Kunden Exekution geführt wird,
- sich in der (den) Erfüllungssicherheit(en) wesentliche Änderungen ergeben, insbesondere wenn im Wert der bestellten Sicherheiten gegenüber dem Zeitpunkt der Krediteinräumung wesentliche Änderungen eintreten und der Sparkasse keine entsprechenden Sicherheiten angeboten werden, welche die erhöhte Risikosituation berücksichtigen,
- der Kunde den in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt,
- in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände eintreten oder bekannt werden, die das Einbringen der Finanzierung gefährden können.

4. Erklärungen und Ermächtigungen hinsichtlich Datenschutz und Bankgeheimnis

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Sparkasse an die beim "Kreditschutzverband von 1870" (1120 Wien, Wa-genseilgasse 7) eingerichtete Kreditevidenz und Warnliste nachstehende Daten übermittelt:

anlässlich eines Finanzierungsansuchens und bei Gewährung einer Finanzierung:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer, angesuchte/gewährte Finanzierungshöhe, Rückzahlungsmodalitäten und allfällige vorzeitige Rückzahlung.

bei Nichterfüllung einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung:

zusätzlich zu den oben genannten Daten: Fälligkeit, Kontoauflösung, Klage, Exekution, Ablegung eines eidesstattlichen Vermögensverzeichnis, außergerichtlicher Ausgleich, Abschlagszahlung, Haftungsentlassung, Rückzahlung, Uneinbringlichkeit

Zweck der Übermittlung: die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

Informationen zur „KonsumentenKreditEvidenz“ („KKE“): Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Register des Kreditschutzverbandes von 1870 ("KSV 1870"). Für die Verarbeitung KKE ist der KSV 1870 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO. Für die Eintragung fungiert der KSV 1870 als Auftragsverarbeiter des jeweils eintragenden Instituts im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.

Der KSV 1870 ist vertraglich verpflichtet, Daten aus der KKE ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weiterzugeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft.

Informationen zur Warnliste: Die Warnliste ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten geführtes Register des KSV1870. Kreditinstitute informieren einander damit über Zahlungsanstände und vertragswidriges Verhalten ihrer Kunden und Kreditnehmer. Für die Verarbeitung Warnliste ist der KSV 1870 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO. Für die Eintragung fungiert der KSV 1870 als Auftragsverarbeiter des jeweils eintragenden Instituts im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO. Der KSV 1870 ist vertraglich verpflichtet, Daten aus der Warnliste ausschließlich an Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes rechtliches Interesse (Vorliegen einer Geschäftsanbahnung oder eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen) daran haben.

Informationen zu den Rechten der betroffenen Person: Im Falle einer behaupteten Rechtsverletzung steht dem Kunden ein Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE/Warnliste kann sich der Kunde an sein kontoführendes Kreditinstitut oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung Ihrer Daten in die KKE/Warnliste auch an den KSV 1870 wenden, insbesondere auch, wenn der Kunde ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsrecht hinsichtlich der KKE/Warnliste geltend machen will.

Weiters ist die Sparkasse berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang damit der Sparkasse bekannten wirtschaftlichen Daten des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer weiterzugeben, und zwar an:

- Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber
- Finanzierungsinstitute, Versicherungsunternehmen, und sonstige Unternehmen, die sich im Rahmen ihres Unternehmenszwecks an der Finanzierung durch Forderungserwerb oder Übernahme des Risikos beteiligen (oder beabsichtigen, sich zu beteiligen)
- die Zentralbank und sonstige Refinanzierungsbanken, im Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten der Sparkasse

Zweck der Übermittlung: die Beurteilung des übernommenen Risikos bzw. der Bonität des Kunden sowie die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen durch den Datenempfänger.

70450 0463636588200000060202451 D50L64D 2021-11-08 11:04:42 0

5. Kosten

Die Sparkasse ist berechtigt, für die laufende Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Wertes der Sicherheiten (z.B. Liegenschaften) entsprechende Kosten laut Aushang zu verrechnen.

6. Regelungen bei mehreren Kredit-/ Darlehensnehmern

Wird eine Finanzierung mehreren Kunden gemeinsam eingeräumt, so haften diese der Sparkasse zur ungeteilten Hand.

In diesem Fall kann die Auszahlung des Kredit-/Darlehensbetrages – über Auftrag eines einzelnen – an einen dieser Kunden mit Wirkung gegenüber allen übrigen erfolgen. Ebenso können Vereinbarungen über eine Änderung der Rückzahlungsverpflichtung (z.B. Stundung) mit einem Kunden mit Wirksamkeit gegenüber allen übrigen getroffen werden.

7. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit Finanzierungsverträgen ergeben, gilt österreichisches Recht.

Es werden folgende – nicht ausschließliche – Gerichtsstände vereinbart:

- Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Graz.
- Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

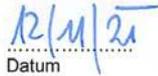
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft


Peter Strohmaier


Ernst Rath

vollinhaltlich einverstanden:

Für die Gemeinde Stanz i.M.


Datum




Bürgermeister

4909621/1/M-HORVALU12961

**Steiermärkische
SPARKASSE**

 Steiermärkische Bank und Sparkassen
Aktiengesellschaft

 Sparkassenplatz 4
8010 Graz
Tel.: 05 0100-0
Fax: 05 0100-936000

 Firmensitz Graz
Landesgericht f.ZRS Graz
FN 34274 d
BIC STSPAT2GXXX

Erstelldatum: 08.11.2021
Konto IBAN: AT30 2081 5000 6201 4121
Darlehensbetrag: EUR 89.400,00

Darlehensnehmer: Gemeinde Stanz i.M.
Sollzinsen: 0,90000 % p.a.
**(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)**
Ratenart: Pauschalrate mit Anpassung
Ratenanzahl: 20

Berechnungsart: dekursiv

Kundenexemplar

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Kapitaltilgung	Restschuld
31.12.2021	0,00	0,00	0,00	0,00	89.400,00
31.01.2022	4.669,59	69,29	0,00	4.600,30	84.799,70
31.07.2022	4.669,59	383,72	0,00	4.285,87	80.513,83
31.01.2023	4.669,59	370,36	0,00	4.299,23	76.214,60
31.07.2023	4.669,59	344,87	0,00	4.324,72	71.889,88
31.01.2024	4.669,59	330,69	0,00	4.338,90	67.550,98
31.07.2024	4.669,59	307,36	0,00	4.362,23	63.188,75
31.01.2025	4.669,59	290,67	0,00	4.378,92	58.809,83
31.07.2025	4.669,59	266,11	0,00	4.403,48	54.406,35
31.01.2026	4.669,59	250,27	0,00	4.419,32	49.987,03
31.07.2026	4.669,59	226,19	0,00	4.443,40	45.543,63
31.01.2027	4.669,59	209,50	0,00	4.460,09	41.083,54
31.07.2027	4.669,59	185,90	0,00	4.483,69	36.599,85
31.01.2028	4.669,59	168,36	0,00	4.501,23	32.098,62
31.07.2028	4.669,59	146,05	0,00	4.523,54	27.575,08
31.01.2029	4.669,59	126,85	0,00	4.542,74	23.032,34
31.07.2029	4.669,59	104,22	0,00	4.565,37	18.466,97
31.01.2030	4.669,59	84,95	0,00	4.584,64	13.882,33
31.07.2030	4.669,59	62,82	0,00	4.606,77	9.275,56
31.01.2031	4.669,59	42,67	0,00	4.626,92	4.648,64
31.07.2031	4.669,68	21,04	0,00	4.648,64	0,00
Summe:	93.391,89	3.991,89	0,00	89.400,00	

Hinweis:

 Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen
 Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.